

~~711. 6.~~

Das
höhere Schulwesen
im
Großherzogtum Hessen.

Gefetze, Verordnungen und Verfügungen.



Herausgegeben

von

L. Rodnagel,
Geh. Oberschulrat.

Zweiter Nachtrag
(Juli 1904 bis Juli 1906).



Gießen 1906.

Verlag von Emil Roth.

Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn am ersten Tage eines beginnenden Schuljahres Aufnahmeprüfungen in größerer Zahl abgehalten werden müssen und hierdurch ein erheblicher Teil des Lehrerkollegiums in Anspruch genommen ist.

Die Anmeldungen neuer Schüler sind in den Ferien vor Beginn des Schuljahres entgegenzunehmen.

Zu S. 173: A.-B. vom 28. August 1905,

betreffend: Die Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, an die unterstellten Direktionen, die Kuratorien der höheren Bürgerschulen und die Reisschulkommissionen.

Nach Allerhöchster Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bleiben fortan am Geburtstage Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin (17. September) alle Schulen des Großherzogtums geschlossen.

Wenn der 17. September auf einen Sonntag fällt, gilt diese Bestimmung für den vorhergehenden Werktag.

Der Geburtstag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll auch in der Folge durch eine Schulfeier im Sinne unseres Amtsblattes vom 22. August 1879 begangen werden. Wenn der 25. November auf einen Sonntag fällt, ist die Schulfeier auf den vorhergehenden Werktag zu verlegen, an dem im übrigen die Schulen ebenfalls geschlossen bleiben.

M. Programme. Bibliotheken.

Zu S. 280: A.-B. vom 23. Januar 1906,

betreffend: Schülerbibliotheken, an sämtliche unterstellten Direktionen und die Leiter der höheren Bürgerschulen.

Eine neuerdings eingelaufene Beschwerde, die wir als begründet anerkennen mußten, veranlaßt uns, Ihre Aufmerksamkeit auf die Zusammensetzung und Verwaltung der Schülerbibliotheken zu lenken.

Als erster Grundsatz muß gelten, daß die Schülerbibliothek kein Buch ~~enthalte, das nach Inhalt oder Form nicht vollkommen einwandfrei ist; sodann~~ aber muß streng darauf geachtet werden, daß keinem Schüler ein Buch in die Hand gegeben werde, das zwar an sich nicht zu beanstanden, aber der Alters- und Bildungsstufe des Schülers nicht angemessen ist.

Die Durchführung dieser Grundsätze erfordert eine sorgfältige Durchsicht der vorhandenen Bücherbestände und gewissenhafte Prüfung bei Neuanschaffungen.

Wo die Menge der vorhandenen Bücher zu groß ist, als daß alsbald eine genaue Durchsicht des gesamten Bestandes vorgenommen werden könnte, sind

zunächst nur die als in jeder Hinsicht geeignet bekannten Bücher auszufordern und im Betrieb zu belassen, die übrigen aber solange zurückzuhalten, bis ihre Prüfung möglich war.

Am leichtesten und sichersten werden Mißgriffe vermieden werden können, wenn für jede Klasse eine nicht allzu umfangreiche Büchersammlung abgezweigt wird.

Dreißig bis vierzig Bände dürften für eine Klasse in der Regel genügen und selbst dem leseefrigsten Schüler für ein Jahr ausreichenden Lesestoff bieten. Besonders geeignete und begehrte Bücher können in mehreren Exemplaren angeschafft werden.

Die Verwaltung der Klassenbibliothek wird in der Regel dem Klassenführer zu übertragen sein, besonders wenn dieser zugleich Lehrer des Deutschen ist. Doch ist wünschenswert, daß auch die übrigen Lehrer jeder Klasse mit der Bibliothek soweit vertraut sind, daß sie, wo dies angeht, zur Vertiefung des Unterrichts durch Benutzung der vorhandenen Bücher den Schülern die erforderliche Anregung zu geben vermögen.

Über Neuanschaffungen für die Schülerbibliothek ist in den Sitzungen des Lehrerrates Mitteilung zu machen und dadurch sämtlichen Mitgliedern des Lehrerkollegiums die Gelegenheit zu geben, über die getroffene Auswahl auch ihrerseits ein Urteil abzugeben.

Sie wollen uns innerhalb der nächsten 6 Monate berichten, in welcher Weise Sie den hiermit gegebenen Weisungen entsprochen haben.

O. Schulgeld. Erhebung von Geldbeiträgen.

Zu S. 293: A.-B. vom 25. März 1905,

betreffend: Die Regelung des Schulgeldes an höheren Schulen; hier: Schulgeldzuschlag für nicht hessische Schüler, an die Großherzoglichen Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern bestimmen wir, daß vom 1. April d. J. ab an den staatlichen höheren Lehranstalten und den mit ihnen organisch verbundenen Vorschulen neben dem regelmäßigen Schulgeld und gegebenenfalls dem besonderen Schulgeld für Lateinunterricht für jeden Schüler, dessen Eltern oder sonstige Unterhaltungspflichtige nicht im Großherzogtum wohnen, ein Schulgeldzuschlag von 20 Mark jährlich erhoben wird. Von diesem Zuschlag sollen indessen befreit sein:

- a) Schüler, die selbständig im Großherzogtum zur staatlichen Einkommensteuer zugezogen sind,